

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Informatik“
an der Universität Passau**

Vom 7. Februar 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungsfristen, Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung der Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Punktekontensystem
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 23 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Schwerpunkten

- § 24 Schwerpunkte
 - § 25 Schwerpunkt „Algorithmik und Mathematische Modellierung“
 - § 26 Schwerpunkt „Programmierung und Softwaresysteme“
 - § 27 Schwerpunkt „Informations- und Kommunikationssysteme“
 - § 28 Schwerpunkt „Intelligente Technische Systeme“
 - § 29 Schwerpunkt „IT-Security and Reliability“
 - § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung
- Anlage I: Eignungsverfahren für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Universität Passau
Anlage II: Umrechnung von Noten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Informatik“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind und an aktuelle Forschungsthemen der Informatik herangeführt werden. ²Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind in der Lage, Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Modelle der Informatik nach wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden. ³Sie besitzen qualifizierte Kenntnisse über die Spezifikation, Implementierung, Bewertung, Konstruktion, Optimierung und den Einsatz komplexer Systeme der Informatik. ⁴Sie können fachgerecht mit Anwendern und Fachleuten über Probleme und Vorgehensweisen kommunizieren und die Ergebnisse ihrer Arbeit präsentieren. ⁵Sie sind befähigt, selbständige Tätigkeiten und anspruchsvolle Aufgaben in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft zu übernehmen und leitende Funktionen auszufüllen oder in der Forschung zur Weiterentwicklung der Informatik beizutragen.

(2) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengangs „Informatik“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in Informatik oder einem mit der Informatik eng verwandten Fach oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Informatikanteil von mindestens 110 ECTS-Credits ; der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) steht es gleich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Ranking seines oder ihres Abschlussjahrgangs unter den 33% besten Absolventen oder Absolventinnen ist,

2. und die Erbringung des Nachweises der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG gemäß Anlage I.

²Es wird darauf hingewiesen, dass der Studiengang englische Sprachkenntnisse voraussetzt, um alle Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der angebotenen Schwerpunkte und/ oder Lehrveranstaltungen wahrnehmen zu können; fehlen diese, so ist mit eingeschränkten Wahlmöglichkeiten zu rechnen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens (Anlage I Nr. 3) unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann nach Durchführung des Eignungsverfahrens in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen und der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegt, das eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 aufweist. ²Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entscheidet die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁴Werden die Nachweise nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Andernfalls gewährt die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4

Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Wahlpflicht- und Wahlmodule untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusam-

mensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 11 und 15.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) ¹Der Studiengang setzt sich aus den fünf Schwerpunkten

- „Algorithmik und Mathematische Modellierung“
- „Programmierung und Softwaresysteme“
- „Informations- und Kommunikationssysteme“
- „Intelligente Technische Systeme“ und
- „IT-Security and Reliability“

zusammen. ²Aus diesen ist ein Vertiefungsschwerpunkt zu wählen, in welchem auch die Masterarbeit angefertigt wird. ³Die zu den einzelnen Schwerpunkten angebotenen Module, die Art der Prüfung sowie deren Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-Credits werden im Modulkatalog gemäß § 11 Abs. 3 Satz 9 vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Im Vertiefungsschwerpunkt sind Wahlpflicht- oder Wahlmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits zu absolvieren, darunter mindestens ein Seminar und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits. ⁵In zwei der vier verbleibenden Schwerpunkte sind Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens zwölf ECTS-Credits zu absolvieren. ⁶Die zur Erreichung der 90 ECTS-Credits fehlenden Prüfungsleistungen können durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule aus allen Schwerpunkten des Studiengangs nach freier Wahl abgedeckt werden.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 in Verbindung mit dem Modulkatalog gemäß § 11 Abs. 3 Satz 9;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6 Prüfungsfristen, Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß § 4 Abs. 6 in Verbindung mit dem Modulkatalog gemäß § 11 Abs. 3 Satz 9 im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits erfolgreich absolviert, die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und insgesamt mindestens 120 ECTS-Credits erworben wurden.

(2) ¹Zusätzlich zu den für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Wahlpflicht- und Wahlmodulen nach Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 und dem Modul-

katalog nach § 11 Abs. 3 Satz 9 können weitere Wahlpflicht- und Wahlmodule aus dem Studiengang absolviert werden. ²Die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß § 19 Abs. 3.

(3) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Modul kann bis zu zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) ¹Die zweite Wiederholung eines Moduls, das in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ²Im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(5) Wurde ein Modul auch in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Die nach Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ³Der Versuch, die Masterprüfung zu bestehen kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des achten Fachsemesters die für das Bestehen der Masterprüfung nach Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 6 Satz 3) oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

(8) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen des Abs. 6 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(9) Nach § 13 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. ²Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Förmliche Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und entpflichteten Professoren oder Professorinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in der Regel in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prü-

fungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. ⁵Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzt oder wer sachkundig ist, eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Informatik“ an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.

(2) Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden.

(3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

⁸Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen, § 18 Abs. 8 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 9 Satz 2 gelten entsprechend.

⁹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem vom Prüfungsausschuss zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹⁰Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹¹Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹²Prüfungen werden grundsätzlich in der Sprache abgelegt, in der die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls gehalten wurden. ¹³Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer und Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden. ¹⁴Über Abweichungen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Studierenden.

(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu

vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

§ 12 Punktekontensystem

(1) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin vom Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(2) ¹Jeder Modulleistung werden die im Modulkatalog nach § 11 Abs. 3 Satz 9 jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁴Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 10 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung gemäß Anlage II in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 14

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 15

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) ¹Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er oder sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(4) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem oder der Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 16.

(5) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(6) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(7) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür im Modulkatalog vorgesehenen ECTS-Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(8) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an,

sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt und mindestens 40 ECTS-Credits im Masterstudien-gang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsit-zenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulas-sungsverfahren § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist in dem gewählten Vertiefungsschwerpunkt gemäß § 4 Abs. 6 Sätze 1 und 2 anzufertigen.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandi-datin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Masterarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder je-der prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Fakultät für Informatik und Mathe-matik ausgegeben und betreut werden. ²Auf Antrag und nach Zustimmung des Prü-fungsausschusses können andere gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin beziehungsweise Prüfer oder Prüferin bestellt werden. ³Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstel-lerin ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(7) Hat sich ein Kandidat oder eine Kandidatin nach dem Erreichen von 60 ECTS-Credits vergebens bemüht, ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, sorgt der o-der die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.

(8) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten oder der Kandi-datin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um die nach-gewiesene, nicht zu vertretende Zeit der Bearbeitungsbeeinträchtigung verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁸Die Ergebnisse der Arbeit werden in einem Abschlusskolloquium präsentiert, an dem die Prüfer beziehungsweise Prüferinnen teilnehmen.

(9) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form im PDF-Format ohne Schutzmechanismen fristgemäß beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen. ²Der Arbeit können Anlagen, etwa die erstellte Software, in geeigneter Form beigelegt sein. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(11) ¹Das Prüfungssekretariat reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach Abs. 6 Sätze 1 und 2. ³Die Gutachten sollen nach dem Abschlusskolloquium und spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(12) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.

(13) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Abs. 8 Sätze 1 und 2 sowie Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei gegebenenfalls nach § 13 Abs. 4 angerechnete unbenotete Prüfungsleistungen keine Berücksichtigung finden. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule gemäß § 4 Abs. 6 und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten errechnet, wobei gegebenenfalls nach § 13 Abs. 4 angerechnete unbenotete Prüfungsleistungen keine Berücksichtigung finden. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

⁴Wurden gemäß § 6 Abs. 2 weitere als die für das Bestehen der Masterprüfung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 und dem Modulkatalog gemäß § 11 Abs. 3 Satz 9 erforderlichen Module erbracht, bestimmt der oder die Studierende bei Beantragung seines oder ihres Abschlusszeugnisses, welche Module gemäß § 4 Abs. 6 in Verbindung mit dem Modulkatalog nach § 11 Abs. 3 Satz 9 zur Festsetzung der Prüfungsgesamtnote heran gezogen werden sollen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Be-

achtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der nach § 19 Abs. 3 Satz 4 für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote gewählten Wahlpflicht- und Wahlmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 6 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Diejenigen Prüfungsmodule, welche in die Prüfungsgesamtnote nicht eingehen, werden nicht im Zeugnis aufgeführt. ³Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung im Studiengang erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik und Mathematik und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module, die in die Gesamtnote eingehen, mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 23 Zusatzqualifikationen

Über die in Modulen, die nicht in die Gesamtbewertung eingehen, erreichten Noten wird auf Antrag ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Schwerpunkten

§ 24 Schwerpunkte

¹Der Studiengang umfasst die Schwerpunkte „Algorithmik und Mathematische Modellierung“, „Programmierung und Softwaresysteme“, „Informations- und Kommunikationssysteme“, „Intelligente Technische Systeme“ und „IT-Security and Reliability“. ²Aus diesen ist ein Vertiefungsschwerpunkt zu wählen, in welchem auch die Masterarbeit angefertigt wird. ³Die zu den einzelnen Schwerpunkten angebotenen Module, die Art der Prüfung sowie deren Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-Credits werden im Modulkatalog gemäß §11 Abs. 3 Satz 9 vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Im Vertiefungsschwerpunkt sind Wahlpflicht- oder Wahlmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits zu absolvieren, darunter Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits und außerdem mindestens ein Seminar. ⁵In zwei von den vier verbleibenden Schwerpunkten sind Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 12 ECTS-Credits zu absolvieren. ⁶Die zur Erreichung der 90 ECTS-Credits fehlenden Prüfungsleistungen können durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule aus allen Schwerpunkten des Studiengangs nach freier Wahl abgedeckt werden.

§ 25 Schwerpunkt „Algorithmik und Mathematische Modellierung“

(1) ¹Der Schwerpunkt „Algorithmik und Mathematische Modellierung“ umfasst die Bereiche „Algorithmik“, „Algorithmische Algebra“ und „Computational Stochastics“. ²Behandelt werden die Konstruktion deterministischer und stochastischer Algorithmen, ihre Implementierung, Beurteilung und Optimierung, sowie die Modellierung und Komplexitätsanalyse diskreter und stetiger Probleme.

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung erwartet.

§ 26

Schwerpunkt „Programmierung und Softwaresysteme“

(1) ¹Der Schwerpunkt „Programmierung und Softwaresysteme“ umfasst die Bereiche „Konzepte und Engineering“, „Programmierung“ und „Qualität und Sicherheit“. ²Vermittelt werden moderne Methoden zur Erstellung großer Softwaresysteme, sowie zur Erstellung und zum Gebrauch von Werkzeugen zur Softwaregenerierung, -analyse und -optimierung

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung erwartet.

§ 27

Schwerpunkt „Informations- und Kommunikationssysteme“

(1) ¹Der Schwerpunkt „Informations- und Kommunikationssysteme“ umfasst die Bereiche „Datenbanken und Informationssysteme“, „Multimedia-Informationssysteme“ und „Kommunikationssysteme“. ²Dieser Schwerpunkt betrachtet das Zusammenwirken der klassischen Bereiche Informationssysteme und Rechnernetze. ³Er ist eine Antwort auf die weltweite Verteilung und Vernetzung von Informationen bei gleichzeitigem Anstieg ihres Volumens und ihrer Komplexität, sowie auf die neuen Anforderungen an Qualität und Performanz der Rechnerkommunikation.

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung erwartet.

§ 28

Schwerpunkt „Intelligente Technische Systeme“

(1) ¹Der Schwerpunkt „Intelligente Technische Systeme“ umfasst die Bereiche „Digitale Bild- und Signalverarbeitung“, „Eingebettete Systeme“ und „Anwendungen intelligenter technischer Systeme in Industrie und Assistenzsystemen“. ²Vermittelt werden Kenntnisse über Bildrekonstruktion und Kamerakalibrierung, Sensordatenfusion und Multisensorsysteme, optische Messtechnik und computergestützter geometrischer Entwurf für Anwendungen etwa in der Fertigungsautomatisierung und Prozesskontrolle, im Verkehr, in der Medizintechnik, für Wohnkomfort- und Gebäuderegulung.

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung erwartet.

§ 29

Schwerpunkt „IT-Security and Reliability“

(1) ¹Der Schwerpunkt „IT-Security and Reliability“ beschäftigt sich mit Sicherheit und Zuverlässigkeit von Informatik-Systemen, beginnend mit Hardware-Schaltungen über Kommunikationsprotokollen, bis hin zu komplexen, vernetzten Anwen-

dungssystemen und deren sicheren Betrieb. ²Dabei werden sowohl Entwurfsmethodiken, als auch Sicherheitsarchitekturen und die technische Realisierung der zugrundeliegenden Komponenten betrachtet.

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung erwartet.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Universität Passau vom 19. Februar 2009 (vABIUP S. 79), geändert durch Satzung vom 24. Juni 2010 (vABIUP S. 139), mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft. ²Aufgrund der nach Satz 1 außer Kraft getretenen Prüfungs- und Studienordnung bereits erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Informatik“ bereits vor dem 1. Oktober 2012 aufgenommen haben, findet die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Universität Passau vom 19. Februar 2009 (vABIUP S. 79), geändert durch Satzung vom 24. Juni 2010 (vABIUP S. 139), bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung, es sei denn, sie erklären innerhalb des Semesters, in dem diese Satzung in Kraft tritt, gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und unwiderruflich, ihre Masterprüfung nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung ablegen zu wollen.

Anlage I: Eignungsverfahren für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Uni- versität Passau

1. Qualifikation für den Masterstudiengang

¹Der Master-Studiengang „Informatik“ erfordert eine ausgeprägte Fähigkeit zur sachlichen Reflexion und logischen Argumentation. ²Zur Qualifikation ist deshalb neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der Nachweis der Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Eignungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch die Kommission gemäß Nr. 3 durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Sommersemester sind bis zum 15. Januar und für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an das Studierendensekretariat zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 ¹Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

²In begründeten Fällen gewährt die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens auf Antrag, dass der Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgereicht werden kann, sofern alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bereits bis zum Vorlesungsbeginn abgeleistet worden sind. ³In diesem Fall hat der Bewerber oder die Bewerberin dem Antrag sein oder ihr Transcript of Records, das Aufschluss über die bisherigen Studienleistungen gibt und einen Durchschnitt von mindestens 3,0 ausweist, beizufügen.

3. Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Der Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens gehören die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik und Mathematik an. ²Die Kommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen; Ziffer 2.3 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. ²Bewerber und Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllen, werden zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß Nr. 5.1 eingeladen. ³Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Im Eignungsverfahren werden die Note des Hochschulabschlusses sowie die Teilnahme an einem unter prüfungsäquivalenten Bedingungen durchgeführten mündlichen Auswahlgespräch berücksichtigt, wobei bei Bewerbern oder Bewerberinnen nach Ziffer 2.3 Sätze 2 und 3 zunächst an die Stelle der Durchschnittsnote des Nachweises über den Hochschulabschluss die Durchschnittsnote des Transcripts of Records tritt. ²Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt pro Bewerber oder Bewerberin ca. 15 Minuten. ³Gruppengespräche mit bis zu drei Teilnehmern und Teilnehmerinnen sind möglich, die Dauer des Auswahlgesprächs verlängert sich entsprechend. ⁴Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Eignungsverfahrens bekannt gegeben.

5.2 ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten und mittels entsprechender Motivation auf der Basis realistischer Vorstellungen über die Berufsfelder der Informatik das Ziel des Studiengangs (§ 1 Abs. 1) zu erreichen. ²Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird das Vorhandensein folgender Kriterien beurteilt und bewertet:

- Der Bewerber oder die Bewerberin soll seine oder ihre Fähigkeit zur sachlichen Reflexion nachweisen: Anhand angemessener Problemstellungen aus der Informatik wird insbesondere beurteilt, ob er oder sie in der Lage ist, die Auswahl von Methoden und die Interpretation von Ergebnissen sachlich zu hinterfragen und begründete Bewertungen vorzunehmen.
- Der Bewerber oder die Bewerberin soll seine oder ihre logische Argumentationsfähigkeit unter Beweis stellen: Beurteilt werden insbesondere die Strukturiertheit und Stringenz der Argumentation sowie seine oder ihre Fähigkeit, Argumente mit Fakten und Belegen zu stützen und auf Fragen in angemessenem Umfang und Inhalt einzugehen.

5.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin durchgeführt und das Hochschulabschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise die Durchschnittsnote des Transcripts of Records von einem Prüfer oder einer Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität beurteilt. ²Die Prüfer und Prüferinnen werden von der Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens bestellt. ³Für die Hochschulabschlussnote beziehungsweise die Durchschnittsnote des Transcripts of Records und das Auswahlgespräch werden wie folgt Punkte vergeben: Eine Hochschulabschlussnote beziehungsweise Durchschnittsnote des Transcripts of Records von

- | | |
|---------------|---------------------|
| - 1,0 bis 2,3 | wird mit 40 Punkten |
| - 2,4 bis 2,5 | wird mit 38 Punkten |
| - 2,6 | wird mit 36 Punkten |
| - 2,7 bis 2,8 | wird mit 34 Punkten |
| - 2,9 | wird mit 32 Punkten |
| - 3,0 | wird mit 30 Punkten |

bewertet. ⁴Ist die Abschlussnote schlechter als 3,0, gehört der Bewerber oder die Bewerberin aber zu den besten 33% seines oder ihres Abschlussjahrgangs, so wird dieser Umstand ebenfalls mit 30 Punkten bewertet.

⁵Das Vorhandensein der beiden Kriterien Fähigkeit zur sachlichen Reflexion und Fähigkeit zur logischen Argumentation wird jeweils einzeln anhand einer Skala von null bis fünf Punkten bewertet, wobei null Punkte für kein Vorhandensein des jeweiligen Kriteriums und fünf Punkte für ein volles Vorhandensein des jeweiligen Kriteriums stehen. ⁶Im Anschluss an das Gespräch werden die für die Hochschulabschlussnote beziehungsweise für die im Transcript of Records ausgewiesene Durchschnittsnote vergebenen Punkte sowie die für das Vorliegen der beiden Kriterien jeweils vergebenen Punkte addiert. ⁷Es können maximal 50 Punkte erreicht werden. ⁸Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 40 Punkte erreicht hat. ⁹Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach § 3 Abs. 3 und Nr. 2.3 Sätze 2 und 3 ergeht der Bescheid über das Bestehen vorläufig. ¹⁰Nach Nachreichung des Nachweises über einen Hochschulabschluss (Nr. 2.3. Satz 2) wird das Ergebnis des Eignungsverfahrens anhand der in dem Nachweis ausgewiesenen Durchschnittsnote überprüft und der vorläufige Bescheid über das Bestehen der Eignungsprüfung aufgehoben, falls die zum Bestehen nach Satz 8 erforderlichen 40 Punkte nicht mehr erreicht werden.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung der Eignung, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Bewertung durch die Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ⁴Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern und Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung des Eignungsverfahrens

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang „Informatik“ nicht erbracht haben, können sich innerhalb eines Jahres zu einem der folgenden Eignungsverfahren erneut anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage II: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 19) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note

bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 19 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 7. November 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 1. Februar 2013, Az.: VII/2.I-10.3950/2013.

Passau, den 7. Februar 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 7. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Februar 2013.